Satzung

über die Führung und Verwendung des Wappens und des Stadtlogos der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

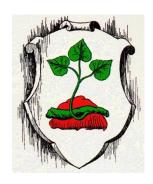
Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung vom 01.04.2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. 2005 I S. 142), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 29.01.2015 nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Darstellung des Wappens

(1) Die Stadt Rotenburg an der Fulda führt ein Stadtwappen als Hoheitszeichen in der nachfolgend abgebildeten Form und Farbgebung. "In Silber ein roter Dreiberg, darauf ein waagrechter grüner Ast, aus dem ein gebogener grüner Zweig mit drei Lindenblättern aufwächst." Alle Rechte am Stadtwappen liegen bei der Stadt Rotenburg an der Fulda.







§ 2 Verwendung des Wappens

Die Verwendung des Stadtwappens obliegt allein der Stadt Rotenburg an der Fulda bzw. ihren Verwaltungsteilen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas anderes geregelt ist. Die unbefugte Verwendung durch Dritte ist verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Abbildung oder Darstellung des Wappens, welche zu einer Verwechselung mit dem Stadtwappen führen kann.

Die Gestattung der Verwendung des Wappens für gewerbliche Zwecke ist angesichts des Charakters des Wappens als Hoheitszeichen und der Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung grundsätzlich ausgeschlossen.

Jede Verwendung des Stadtwappens durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Beantragung und Genehmigung durch die Stadt Rotenburg an der Fulda zulässig. Hiervon ausgenommen ist lediglich eine Abbildung des Wappens zu heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung.

Die Erlaubnis zur Verwendung muss in jedem Fall vorab in der beabsichtigt darzustellenden Weise bei der Stadt Rotenburg an der Fulda beantragt werden.

Anfragen zur Verwendung des Stadtwappens sind an die unter § 6 genannte Anschrift zu richten.

§ 3 Darstellung des Stadtlogos

Die Stadt Rotenburg an der Fulda führt seit 01.10.2014 ein neues Stadtlogo nach der u.a. dargestellten Ausstattung und Farbgebung. Es ist eine Wort/Bildmarke und setzt sich zusammen aus den Komponenten Landschaft, Kirche, Fulda, der verbindenden Brücke, dem roten Anfangsbuchstaben der Ortsbezeichnung und dem Hinweis auf intakte Natur. Es symbolisiert die Wahrzeichen von Rotenburg an der Fulda. Alle Rechte am Stadtlogo liegen bei der Stadt Rotenburg an der Fulda. Das Stadtlogo kann auch in Schwarz-Weiß dargestellt werden. Ziel jeder Verwendung soll es sein, für die Stadt Rotenburg an der Fulda einen werblichen Effekt und Vorteil zu erzielen und die Möglichkeit eines einheitlichen Auftritts bezüglich der Stadt zu bieten.







§ 4 Verwendung des Stadtlogos

Zur Verwendung für Firmen, Vereine, Verbände, Institutionen und Einwohner, die ihre Verbundenheit mit der Stadt Rotenburg an der Fulda dokumentieren wollen, bietet die Stadt Rotenburg an der Fulda das Stadtlogo – wie unter § 3 beschrieben – in digitaler Form kostenlos an. Das Recht der Verwendung des Stadtlogos durch den Antragsteller ist ohne vorherige Genehmigung der Stadt Rotenburg an der Fulda nicht auf Dritte übertragbar.

Bei der Verwendung des Stadtlogos in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.

Die Erlaubnis zur Verwendung muss in jedem Fall vorab in der beabsichtigt darzustellenden Weise bei der Stadt Rotenburg an der Fulda beantragt werden. Das Stadtlogo ist von den Antragstellern ausschließlich in der u. § 3 abgebildeten Form zu verwenden.

§ 5 Verfahren für die Genehmigung der Verwendung

Die Genehmigung erfolgt nur auf Grund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Rotenburg an der Fulda. Der Antrag hat mindestens zu enthalten bzw. ihm sind mindestens beizufügen:

- Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers
- Angaben über die Art, Form, Zeitraum und Anzahl der Verwendung
- ein kostenloses Muster der mit dem Wappen oder dem Stadtlogo zu versehenden Gegenstände (z. B. Druckmedien, Screenshot Website, Geschenk-, Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse etc.)

Die Stadtverwaltung kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

§ 6 Erteilung und Widerruf der Verwendungserlaubnis

Die Erlaubnis zur Nutzung des Stadtwappens und des Stadtlogos ist zeitlich befristet sowie zweckund produktgebunden und erfolgt in Einzelfallentscheidungen. Sie ist zu beantragen bei:

> Stadt Rotenburg an der Fulda Bürgermeister Marktplatz 15 36199 Rotenburg an der Fulda E-Mail: magistrat@rotenburg.de

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Die Stadt behält sich insbesondere das Recht vor, das Stadtlogo jederzeit zu ändern bzw. es allgemein zurückzunehmen und allein aus diesem Grund erteilte Erlaubnis zur Nutzung des Stadtlogos zu widerrufen.

Die Nutzungserlaubnis für die Verwendung des Stadtlogos wird widerrufen, wenn ...

- sie durch unrichtige Angaben bei der Beantragung erschlichen ist,
- die an die Erlaubnis geknüpften Bedingungen nicht erfüllt werden,
- durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters erweckt wird

§ 7 Genehmigungsfiktion

Soweit Dritte das Stadtwappen nach § 1, das alte Stadtlogo oder das Stadtlogo i. S. v. § 3 dieser Satzung bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nutzen, gilt dies als eine genehmigte Nutzung.

In einem solchen Fall gilt die Genehmigung als bis zum Ablauf des Kalenderjahres, welches dem Inkrafttreten dieser Satzung folgt, erteilt.

Die Erlaubnisnehmer (Nutzer des Stadtwappens oder des Stadtlogos) i. S. von Satz 1 sind verpflichtet, die Nutzung des Stadtwappens oder der Stadtlogos bis spätestens 30.06.2015 der Stadt Rotenburg an der Fulda anzuzeigen.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Stadt Rotenburg an der Fulda haftet nicht für Schadensersatzforderungen, die sich eventuell aus der Verwendung des überlassenen Materials ergeben sollten. Der Nutzer trägt in jedem Fall die völlige Verantwortung selbst. Der Nutzer ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressecodex) verpflichtet. Er trägt die Verantwortung für die weitere Verwendung des LOGOS oder/und des Wappens. Für eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder des Urheberrechts durch eine abredewidrige, sittenwidrige und sinnentstellende Verwendung in Bild und Text übernimmt die Stadt Rotenburg an der Fulda keine Haftung. Gleiches gilt für eine herabwürdigende Darstellung von abgebildeten Personen i.V.m. der Verwendung des überlassenen Materials. Bei Verletzung solcher Rechte ist allein der Nutzer etwaigen Dritten gegenüber schadenersatzpflichtig.

Die Stadt Rotenburg a. d. Fulda haftet nicht für Forderungen des Nutzers, die sich daraus ergeben, dass dieser das Wappen oder Logo nicht oder nicht in der genehmigten Form verwenden kann.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rotenburg an der Fulda, den 30.01.2015

Der Magistrat

drunwald

Burgermeister